

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (Schutz gegen das Passivrauchen)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 15. April 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 35a (neu) Schutz vor dem Passivrauchen

¹ Das Rauchen ist verboten in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere in:

- a) Gebäuden der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitälern und anderen Pflegeeinrichtungen;
- c) Kinderhorten, Altersheimen und vergleichbaren Einrichtungen;
- d) Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug;
- e) Bildungsstätten;
- f) Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- g) Sportstätten;
- h) Gaststätten im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, unabhängig von der Patentkategorie;
- i) Gebäuden und Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs;
- j) Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren.

² Die Direktion des Betriebes kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das

Rauchen gestatten, sofern sie von den übrigen Räumen luftdicht abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume).

³ Der Staatsrat legt die Anforderungen an die Beschaffenheit von Raucherräumen und an die Belüftung fest. Zudem kann er abweichende Vorschriften erlassen für Zwangsaufenthaltsorte sowie für Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Art. 124 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Massnahmen zur Durchsetzung von Artikel 35a in Gaststätten werden von der für die Gewerbepolizei zuständigen Direktion getroffen.

Art. 128 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Mit einer Busse bis zu 1'000 Franken wird bestraft:

- a) wer gegen das Rauchverbot nach Artikel 35a verstösst;
- b) wer Raucherräume bereitstellt, die die Voraussetzungen nach Artikel 35a Abs. 3 nicht erfüllen.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.